

Allgemein 06/2025

Frankfurt (Oder), den 25.04.2025

Splitting-Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Splitting-Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln nur dann erlaubt sind, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ausdrücklich zugelassen sind. So darf beispielsweise die zweimalige Anwendung eines Herbizids innerhalb einer Vegetationsperiode in einer bestimmten Kultur nur erfolgen, wenn explizit zwei Behandlungen ausgewiesen sind. Ist nur eine einmalige Anwendung pro Vegetationsperiode zugelassen, darf diese nicht auf zwei (oder mehr) Behandlungen mit reduzierter Aufwandmenge aufgesplittet werden. Das gilt auch dann, wenn durch die mehrfache Anwendung die pro Vegetationsperiode zugelassene maximale Aufwandmenge nicht überschritten wird!

Hintergrund: Die mehrfache Anwendung eines Pflanzenschutzmittels ist in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Mensch, Tier und Naturhaushalt anders zu bewerten als eine einfache. Die Überschreitung der maximalen Anzahl der Anwendungen eines Pflanzenschutzmittels ist im Zulassungsverfahren nicht geprüft und ihre Auswirkungen daher nicht abschätzbar.

Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup Future derzeit teilweise wirksam

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 25.04.2025, Ergänzung der Fachmeldung vom 11.03.2025)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat in seiner Fachmeldung vom 11.03.2025 mitgeteilt, dass die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup Future (Zulassungsnummer: 00A042-00) derzeit nicht wirksam ist.

Nun hat das BVL mit Bescheid vom 24.04.2025 auf Antrag des Zulassungsinhabers die sofortige Vollziehung des Verlängerungsbescheides vom 25.11.2024 hinsichtlich der untenstehenden Anwendungen angeordnet.

Dementsprechend ist die Zulassung von Roundup Future für die folgenden Anwendungen wieder wirksam:

| Anwendungsnummer | Schadorganismus | Kultur / Objekt |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 00A042-00/00-001 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Ackerbaukulturen |
| 00A042-00/00-007 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Obstgehölze (ausgenommen: Himbeerartiges Beerenobst) |
| 00A042-00/00-008 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter (ausgenommen: Ackerwinde) | Weinrebe |
| 00A042-00/00-009 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Wiesen, Weiden |
| 00A042-00/00-010 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Wurzel- und Knollengemüse |
| 00A042-00/00-014 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Nadelholz (ausgenommen: Lärche, Douglasie) |
| 00A042-00/00-015 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Zierpflanzen, Baumschulgehölzpflanzen |
| 00A042-00/00-016 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Rasen |
| 00A042-00/00-018 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter, Stockholz, Holzgewächse | Nichtkulturland ohne Holzgewächse, Wege und Plätze mit Holzgewächsen |
| 00A042-00/00-019 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter, Holzgewächse | Zierpflanzen, Baumschulgehölzpflanzen |
| 00A042-00/00-022 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Laubholz, Nadelholz |

| Anwendungsnummer | Schadorganismus | Kultur/Objekt |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 00A042-00/00-023 | Stockholz, Holzgewächse, Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Nadelholz, Laubholz |
| 00A042-00/00-024 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Fruchtgemüse |
| 00A042-00/00-025 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Spargel |
| 00A042-00/00-028 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Wurzel- und Knollengemüse |
| 00A042-00/00-029 | Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter | Gemüsekulturen |

Im Übrigen hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Deutsche Umwelthilfe e. V. vom 4. März 2025 Bestand. Die Zulassung von Anwendungen, die in der vorstehenden Tabelle nicht aufgeführt sind, ist daher weiterhin nicht wirksam.

Das heißt, dass Roundup Future in Anwendungsgebieten, die in oben stehender Tabelle aufgeführt sind, eingesetzt werden darf. Darüber hinausgehende Anwendungen sind weiterhin nicht zulässig!